

## **Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Freden (Leine) über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle**

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13.01.2004, Seite 2 und 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 24.02.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.02.2009, Seite 34) wird für den Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) folgendes bestimmt:

1. Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollten grundsätzlich auf den betroffenen Grundstücken durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben oder Kompostieren beseitigt werden. Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle durch die vorgenannte Art und Weise nicht möglich, können sie auf dem jeweiligen Grundstück verbrannt werden und zwar,

**an den Tagen Freitag und Samstag** jeder Woche in der Zeit **vom 15.3. bis 18.4. und vom 15.10. bis 14.11.** eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2009

**in der Zeit zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr.**

Diese Regelung ist befristet und verliert am 31.03.2014 ihre Wirkung.

**Die Ausnahme vom Verbot des Verbrennens wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt nicht, wenn einer der festgelegten Tage auf einen Feiertag fällt. Das gleiche gilt auch für den Samstag vor Ostern.**

### **2. Zulässiges Verbrennen ist nach § 4 der BrennVO verboten**

1. Bei lang anhaltender trockener Witterung
2. Bei starkem Wind
3. Auf moorigem Untergrund
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

### **3. Beim Verbrennen der Abfälle ist folgendes zu beachten:**

Die Gesamtmenge des Brenngutes darf 1 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern (Benzin, Diesel oder Heizöl) oder anderen Abfällen entzündet oder unterhalten werden. Es sollten nur zugelassene Sicherheitszündhelfer oder Papier verwendet werden.

Das Verbrennen ist von einer erwachsenen Person (mindestens 18 Jahre) zu beaufsichtigen und so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann.

Zur Feuerbekämpfung muß geeignetes Gerät bzw. geeignete Mittel bereitgestellt werden.

Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen bzw. ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

Übermäßige Rauchentwicklung ist zu unterbinden bzw. auf ein Minimum zu beschränken, damit eine Belästigung bzw. Behinderung des öffentlichen Verkehrs bzw. der Anwohner nach den Umständen entsprechend vermieden wird.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Brennstelle bzw. beim Ende der Brennzeit erloschen sein.

**Beim Verbrennen müssen folgende Abstände gemäß dem vorbeugenden Brandschutz, den Brandschutzempfehlungen der Versicherungsverbände und den Empfehlungen des Nieders. Feuerwehrverbandes eingehalten werden:**

**100 m** zu den Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, wie Hochhäuser, Industriebetriebe etc. sowie Wäldern und Buschflächen und zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht brennbarem Bewuchs.

**25 m** zu Gebäuden und Bauwerken jeglicher Art.

**5 m** zu Grundstücksgrenzen.

- 4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.**

#### **5. Begründung**

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist gem. § 2 der BrennVO an den Tagen gestattet, die von der Samtgemeinde Freden (Leine) hierfür bestimmt sind.

Von dieser Ermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im öffentlichen Interesse, da die Dauer eines evtl. Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann, weil dann für diesen Zeitraum die pflanzlichen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden müssten. Dieses würde eine Ordnungswidrigkeit gemäß KrW-/AbfG darstellen.

#### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, in 31084 Freden (Leine), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, in 31132 Hildesheim, gewahrt.

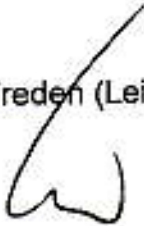
#### **7. Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.
3. Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW -/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 der BrennVO pflanzliche Abfälle verbrennt,

ohne die Verbote, Anzeigepflichten, Beschränkungen oder Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

4. Der vollständige Wortlaut der BrennVO kann in der Ordnungsabteilung der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 6, eingesehen werden.

Freden (Leine), den 06. März 2009



(Wecke)